

**Satzung über die Festsetzung und Erhebung der
Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Ange-
boten der Förderung und Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der
Stadt Schönebeck (Elbe)**

(Kostenbeitragssatzung - Kindertageseinrichtungen)

Satzung	Beschlossen	Beschluss- Nummer	Öffentliche Be- kanntmachung	In Kraft ge- treten
Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragssatzung - Kindertageseinrichtungen) vom 16.07.2019	16.05.2019	0711/2019	Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21.07.2019	01.08.2019
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragssatzung - Kindertageseinrichtungen) vom 19.05.2020 (¹ Änderung)	14.05.2020	0111/2020	Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 24.05.2020	rückwirkend zum 01.08.2019 in Kraft.

Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Kostenbeitragssatzung - Kindertageseinrichtungen)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. 1 S. 2022) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seinen Sitzungen am 16.05.2019 und am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen.¹⁾

§ 1

Kostenbeitragstatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.
- (2) Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (nachfolgend kurz: Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung) durch Kinder, auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) betreut werden, werden durch die Stadt Schönebeck (Elbe) nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.
- (3) Die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung liegt während der Zeit vor, in der aufgrund des Abschlusses eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung und den Eltern für ein Kind ein Platz in einer Kindertageseinrichtung bereitgehalten wird oder das Kind tatsächlich betreut wird.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das ein Platz bereitgehalten wird. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Andere Personensorgeberechtigte, welche die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung beantragt haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Der Kostenbeitragsschuldner ist verpflichtet, Änderungen im Personenstand oder der Familie, die für die Höhe des festgesetzten Kostenbeitrages von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 3**Kostenbeitragshebung, Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht mit dem im Betreuungsvertrag bezeichneten Termin des Beginns der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Beendigung der Betreuung bzw. mit dem Termin, zu dem die Abmeldung (schriftlich) durch die Eltern wirksam wird oder das Bereithalten eines Platzes endet.
- (2) Der Kostenbeitrag wird monatlich für den vollen Monat erhoben und ist zum 5. eines jeden Monats fällig.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (4) Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt und können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Mit dem Kostenbeitrag sind insbesondere nicht abgegolten die Kosten für Verpflegung (Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke) und die Kosten für Sonderveranstaltungen/Angebote.
- (6) Wenn der Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages für die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Verzug gerät und der Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann die Stadt Schönebeck (Elbe) den Betreuungsvertrag für das Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung fristlos kündigen bzw. den Träger der jeweils besuchten Kindertageseinrichtung informieren und ihn auffordern, die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages auszusprechen.

Über die Kündigung des Betreuungsvertrages wegen der Kostenbeitragsschulden informiert der Träger die Stadt Schönebeck (Elbe) und zusätzlich auch den Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (7) Kündigt der Träger nicht den Betreuungsvertrag für das Kind ab einem Monat nach einer Mitteilung gemäß Abs.6, so kann die Stadt Schönebeck (Elbe) dem Träger gegenüber zunächst monatlich die Zahlung der Platzkosten für das Kind um den ausstehenden Kostenbeitrag reduzieren. Wenn der Träger den Betreuungsvertrag für das Kind nach dem Ablauf von drei Monaten nach einer Information gemäß Abs. 6 über Kostenbeitragsrückstände noch nicht gekündigt hat oder noch weitere Kostenbeitragsrückstände für dieses Kind auflaufen, so kann die Stadt Schönebeck (Elbe) die Zahlung der Platzkosten abzüglich der Landes- und Landkreispauschalen für das Kind an den Träger vollständig einstellen.
- (8) Wenn aufgrund einer ärztlichen Verordnung , z.B. wegen einer Kur oder wegen einer schwerwiegenden bzw. langwierigen Erkrankung eines Kindes der Besuch einer Kindertageseinrichtung für einen vorab konkret bestimmten Zeitraum von mindestens einem vollen Monat unterbrochen werden muss, kann der Kostenbeitragsschuldner bei der Stadt Schönebeck (Elbe) mit einer Bestätigung der entsprechenden befristeten Entschuldigung des Kindes durch die Leitung der Kindertageseinrichtung für die vorgesehene Dauer des Fernbleibens des Kindes eine Freistellung von der Kostenbeitragszahlung bei der Stadt Schönebeck (Elbe) beantragen. Über die Freistellung von der Kostenbeitragszahlung, die aber stets nur für volle Monate erfolgt, in denen ein Kind gemäß Satz 1 die Kindertageseinrichtung nicht besucht, wird im Einzelfall entschieden.

§ 4 Höhe der Kostenbeiträge¹⁾

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) setzt gemäß § 13 KiFöG die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages pro Kind unter Berücksichtigung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten wie folgt fest:

1. für Krippenkinder, d.h. für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Plätze bis einschl. 5 Std. tägl.	Plätze über 5 Std. bis einschl. 6 Std. tägl.	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. tägl.	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. tägl.	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. tägl.	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. tägl.	Erweiterter Kostenbeitrag für Plätze über 10 Std. u. mehr Std. tägl.
in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
87,50	105,00	122,50	140,00	157,50	175,00	192,50

2. für Kindergartenkinder, d.h. für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Plätze bis einschl. 5 Std. tägl.	Plätze über 5 Std. bis einschl. 6 Std. tägl.	Plätze über 6 Std. bis einschl. 7 Std. tägl.	Plätze über 7 Std. bis einschl. 8 Std. tägl.	Plätze über 8 Std. bis einschl. 9 Std. tägl.	Plätze über 9 Std. bis einschl. 10 Std. tägl.	Erweiterter Kostenbeitrag für Plätze über 10 Std. u. mehr Std. tägl.
in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
80,00	96,00	112,00	128,00	144,00	160,00	176,00

3. für Hortkinder, d. h. für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

3.1. während der Schulzeit

bis zu 2 Std. (nur Frühhort)	33,00
bis zu 4 Std.	45,00
bis zu 5 Std.	51,00
bis zu 6 Std.	56,00

3.2. außerhalb der Schulzeit (Ferienzeit)

bis zu 5 Std.	15,00
bis zu 6 Std.	17,00
bis zu 7 Std.	19,00
bis zu 8 Std.	21,00
bis zu 9 Std.	22,00
bis zu 10 Std.	24,00

Sofern eine Betreuung im Hort während der Schul- und Ferienzeit erfolgen soll, setzt sich der Kostenbeitrag aus der Summe der Kostenbeiträge nach 3.1. und 3.2. zusammen. Die Entscheidung, welche Betreuungszeit für den Hortbesuch vereinbart wird, muss gemäß § 3 Absatz 7 KiFöG spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen.

- (2) Bei nachhaltiger Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit sind die Kostenbeiträge für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuung entsprechend der Kostenbeitragsregelung dieser Satzung zu entrichten.
- (3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

Die Anwendung dieser Regelung setzt aber voraus, dass die Eltern, wenn für ihre Kinder die verringerte Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgen soll, das Formular für „Geschwisterermäßigung“ gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG bei der Stadt Schönebeck (Elbe) einreichen.

- (4) Die Kostenbeiträge werden für volle Monate, in denen das Kind in der Kindertageseinrichtung angemeldet ist, erhoben. Kostenbeiträge sind auch bei vorübergehender Abwesenheit der Kinder (z.B. Urlaub, Krankheit, Fehltage, Ferien) oder während der Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Havarien von nicht mehr als zwei Monaten zu entrichten.
- (5) Kindergartenkinder sind alle Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, Krippenkinder sind alle Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Für den Monat, in dem ein Kind das 3. Lebensjahr vollendet, ist der Kostenbeitrag für ein Krippenkind zu zahlen. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für ein Kindergartenkind zu entrichten.
- (6) Hortkinder sind alle schulpflichtigen Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (7) Der Kostenbeitrag nach § 4 Abs. 1 wird abhängig von der im Betreuungsvertrag vereinbarten täglichen Betreuungszeit festgesetzt und erhoben. Hieraus ergibt sich die Anzahl der täglichen Betreuungsstunden, die für die Feststellung der Kostenbeitragshöhe nach § 4 Abs. 1 ausschlaggebend ist. Wird die vereinbarte Betreuungszeit tatsächlich nicht in Anspruch genommen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der Kostenbeitragsschuld.
- (8) Die Vereinbarung von gleichmäßigen, aber turnusmäßig zeitlich wechselnden Betreuungszeiten ist nur in den in § 5 geregelten Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. Ebenso ist auch die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentagen verteilter Betreuungszeiten nur in den in § 5 geregelten Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. In diesen Fällen ergibt sich die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche tägliche Betreuungszeit aus der Summe der jeweils höchsten wöchentlichen Gesamtbetreuungszeit des betreffenden Kindes geteilt durch 5 Tage.

§ 4a **Sonderregelung zur Geschwisterermäßigung¹⁾**

- (1) Abweichend von § 4 (3) gilt innerhalb des Zeitraums vom 01.08.2019 bis 31.12.2019 nachfolgende Regelung:

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.08.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Besuchen alle Kinder die Schule, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.08.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind zu entrichten ist.

Die Anwendung dieser Regelung setzt aber voraus, dass die Eltern, wenn für ihre Kinder die verringerte Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgen soll, das Formular für „Geschwisterermäßigung“ gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG bei der Stadt Schönebeck (Elbe) einreichen.

- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Überzahlungen werden erstattet.

§ 5 **Sonderregelung für Personensorgeberechtigte im Schichtdienst sowie für andere Ausnahmefälle**

- (1) Eltern, die regelmäßig im Schichtdienst berufstätig sind und die ihr Kind/ihre Kinder täglich nur eine Stundenzahl betreuen lassen, die unterhalb der Stundenzahl liegt, ab der der höchste Beitragssatz gemäß § 4 Abs. 1–zu entrichten ist, können für ihr Kind/ihre Kinder im Betreuungsvertrag wechselnde Betreuungszeiten vereinbaren, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
- a) Es erfolgt der schriftliche Nachweis (Bestätigung des Arbeitgebers) über die regelmäßige Berufstätigkeit der Eltern und dabei mindestens eines Elternteils im Schichtdienst, wobei zugleich die Dauer der täglichen Arbeitszeit bzw. die Schichtzeiten angegeben werden und
 - b) die Eltern vereinbaren im Betreuungsvertrag höchstens drei wechselnde konkrete tägliche Betreuungszeiten (von – bis – Uhrzeiten) für das jeweilige Kind, die dann in Absprache mit der Leiterin der Kindertageseinrichtung regelmäßig eingehalten werden. Soweit unter diesen Voraussetzungen die Vereinbarung wechselnder Betreuungszeiten im Betreuungsvertrag erfolgt, wird die Beitragseinstufung für das jeweilige Kind ausgehend von der sich hieraus ergebenden Höchststundenzahl der täglichen Betreuung des betreffenden Kindes vorgenommen.

- (2) Die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentagen verteilter Betreuungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen unter analogen Voraussetzungen und Bedingungen gemäß Abs. 1a) und b) sowie gleichzeitig unter Beachtung der konzeptionellen Festlegungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung möglich bzw. zulässig und führt nur dann zu einer Kostenbeitragsfestsetzung gemäß § 4 Abs. 8 Satz 3. Andernfalls ergibt sich der festzusetzende und zu erhebende Kostenbeitrag aus der Stundenzahl der jeweils höchsten vereinbarten täglichen Betreuungszeit des betreffenden Kindes.

§ 6

Antrag auf Übernahme bzw. Ermäßigung des Kostenbeitrages

Entsprechend § 90 SGB VIII haben Eltern die Möglichkeit, einen Antrag auf ganz oder teilweise Übernahme des von der Stadt Schönebeck (Elbe) erhobenen Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises) zu stellen.

§ 7

Gastkindregelung

Für Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Schönebeck (Elbe), welche in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen außerhalb des Stadtgebietes betreut werden, gelten die Regelungen zur Festlegung und Erhebung des Kostenbeitrages der jeweiligen Gemeinde, in welcher das Kind betreut wird.

§ 8

Begriffsbestimmung und sprachliche Gleichstellung

- (1) Eltern im Sinne dieser Satzung sind Personensorgeberechtigte des Kindes, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (2) Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für männlich, weiblich und divers.

§ 9

Inkrafttreten

(.....)

Bei der hier abgedruckten Fassung der o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Das Deckblatt vor dem Text der Satzung zeigt auf, wann die jeweilige Satzung erlassen worden ist und welche späteren Änderungen vorgenommen wurden und in Kraft traten.

Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) veröffentlichten Satzungen.

Im Original unterschrieben und gesiegelt.